

Richtlinien zur Budgetierung an Schulen des Kreises Bergstraße

Auf der Grundlage von § 127a Absatz 3 des Hessischen Schulgesetzes ("Grundsätze der Selbstverwaltung") werden für die Schulen des Kreises Bergstraße folgende "Richtlinien zur Budgetierung an Schulen" erlassen:

1. Ziele der Budgetierung

Ziel der Budgetierung an Schulen ist die Stärkung der Eigenverantwortung und Autonomie aller Schulen. Zu diesem Zweck wird eine weitestgehende Zusammenführung von Aufgaben- und Budgetverantwortung angestrebt. Eine flexiblere und wirtschaftlichere Haushaltsführung sowie eine Optimierung und Reduzierung von Verwaltungsabläufen sind ebenfalls Ziele der Budgetierung.

2. Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung beinhaltet die Budgetzuständigkeit, die Überwachung und Einhaltung des Gesamtbudgets sowie die Budgetberichtsspflicht.

Die Budgetverantwortung für das Budget der Schule trägt die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Schule oder im Vertretungsfall deren oder dessen Stellvertretung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Schulkonferenz gemäß § 129 Nr. 8 des Hessischen Schulgesetzes über den schuleigenen Haushalt im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet.

3. Inhalte der Budgetierung

Den Schulen werden im Rahmen eines Schulbudgets folgende Ausgabe- und Einnahmearten zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen:

- **Verwaltungshaushalt - Einnahmen**
Gruppierung .157: vermischte Verwaltungseinnahmen
- **Verwaltungshaushalt - Ausgaben**
Gruppierung .5001: Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
Gruppierung .5200: Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände;
Medienausstattung, Pflege und Wartung
Gruppierung .5400: Bewirtschaftungskosten
Gruppierung .5800: Lehr-, Lern- und Unterrichtsmittel
Gruppierung .6500: Geschäftsausgaben.
- **Vermögenshaushalt – Ausgaben**
Gruppierung .9355: Erwerb von beweglichen Sachen.

Alle übrigen Haushaltsstellen des Einzelplanes 2 werden bis auf weiteres zentral durch den Schulträger bewirtschaftet.

4. Deckungsfähigkeit der Budgetmittel

Sämtliche Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes innerhalb des Budgets einer Schule sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeansätze des Vermögenshaushaltes sind einseitig deckungsfähig zu Lasten der Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes.

5. Budgethöhe, Bemessungsgrundlagen, Budgetanpassung

Durch Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des Kreises Bergstraße wird die Höhe der Schulbudgets verbindlich vereinbart. Den Schulen wird zu Beginn eines Haushaltsjahres die Höhe der Schulbudgets durch den Schulträger mitgeteilt.

Die Bemessung der in jedem Schulbudget enthaltenen Einzelansätze erfolgt nach Maßgabe der im "Leitfaden zur Bewirtschaftung des Schulbudgets" dargelegten Bemessungsgrundlagen und Berechnungsverfahren. Der Leitfaden wird mit der Beschlussfassung über diese Richtlinien verbindlich. Die Verwaltung ist berechtigt, eine Änderung, Aktualisierung oder Ergänzung des Leitfadens im Rahmen dieser Richtlinien vorzunehmen.

Die für die Budgethöhe maßgeblichen Bemessungsgrundlagen und Berechnungsverfahren werden jährlich durch den Schulträger auf die Notwendigkeit einer Anpassung überprüft. Zur Berechnung der Budgets sollen in den nächsten Jahren sukzessive vermehrt an Sollwerten orientierte Bedarfsrechnungen herangezogen werden.

6. Budgetbewirtschaftung, Zweckbindung

Die Haushaltsmittel sind sparsam und zweckmäßig zu bewirtschaften. Aufträge für Lieferungen und Leistungen dürfen nur erteilt werden, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bestehende Ausgabeverpflichtungen sind vorab bei der Bewirtschaftung der Budgetmittel zu berücksichtigen.

Ausgaben, die durch entsprechende Entscheidungen der oder des Budgetverantwortlichen entstehen, sind innerhalb des Budgets zu finanzieren. Es ist stets sorgfältig zu prüfen, ob die beabsichtigten Ausgaben zu den Sachkosten gehören, die der Schulträger gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu tragen hat.

Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung der unter Ziffer 3 genannten Ausgabearten geleistet werden.

Unabhängig von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Budgetmittel sind alle Ausgaben der jeweils sachlich zutreffenden Haushaltsstelle bzw. Gruppierung zuzuordnen und entsprechend zu verbuchen. Die Zuordnung und Verbuchung ist auch dann auf der zutreffenden Haushaltsstelle bzw. Gruppierung vorzunehmen, wenn die Mittel bei dieser Haushaltsstelle bzw. Gruppierung bereits verbraucht sind.

Die bisherigen Verfahren zur Rechnungsabwicklung sowie der Inventarisierung bleiben bis auf Weiteres unverändert.

7. Einnahmeerzielung

Der Schulträger unterstützt das Bestreben der Schulen, zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen, um damit die Eigenständigkeit, Eigeninitiative und Öffnung der Schulen gegenüber ihrem Umfeld zu fördern und zu stärken.

Einnahmen können insbesondere aus Fremdnutzung schulischer Einrichtungen, durch Erstattung von Kopierkosten und Telefongebühren sowie durch Kostenerstattungen für das Erbringen von Dienstleistungen erzielt werden. Der Schulträger kann hierzu gesonderte Richtlinien erlassen und Musterverträge zur Verfügung stellen.

Einnahmen werden grundsätzlich mit "Null-Ansätzen" in die jeweiligen Haushaltsplanentwürfe eingestellt. Durch entsprechenden Haushaltsvermerk wird sichergestellt, dass Mehreinnahmen für Mehrausgaben verwendet werden dürfen.

Kosten, die durch die Erzielung von Einnahmen entstehen, sind aus dem Schulbudget zu finanzieren.

Von der Erzielung zusätzlicher Einnahmen bleiben die Grundsatzentscheidungen des Schulträgers für den Bereich der außerschulischen Nutzung der Schulräume durch die Kreisvolkshochschule und deren Zweigstellen sowie die außerschulische Nutzung der Sporteinrichtungen durch die Vereine unberührt.

8. Budgetgarantie

Die im Rahmen der Budgetierung an Schulen bewirtschafteten Haushaltsstellen bleiben von haushaltswirtschaftlichen Sperrern ausgenommen.

9. Übertragung von Budgetmitteln

Nicht verausgabte Budgetmittel eines Haushaltsjahres werden zu 100 Prozent in das Schulbudget des folgenden Haushaltsjahres übertragen.

Die in das Folgejahr übertragenen Budgetmittel des Verwaltungshaushaltes können grundsätzlich auch für die Finanzierung von Neuanschaffungen im Rahmen des Vermögenshaushaltes (Erwerb von beweglichen Sachen, Gruppierung .935) verwendet werden. Entsprechende haushaltsmäßige Dispositionen sind durch die oder den Budgetverantwortliche mit dem Schulträger zu vereinbaren.

Die übertragenen Budgetmittel bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

10. Budgetmittel für die Energieversorgung

Die Kosten der Energieversorgung sind nicht Bestandteil der Budgets. Zur Honorierung einer sparsamen Energiebewirtschaftung sowie pädagogischer Konzepte der Schulen zur Energieeinsparung besteht ein Prämienmodell nach Maßgabe gesonderter Richtlinien.

11. Budgeteinhaltung

Ausgaben dürfen von den Schulen ausschließlich in der Höhe des vom Kreistag des Kreises Bergstraße bereitgestellten Gesamtbudgets geleistet werden. Jedoch können erwirtschaftete Mehreinnahmen zur Leistung von Mehrausgaben herangezogen werden. *Ausgaben im Vermögenshaushalt dürfen zu Lasten von Einsparungen im jeweiligen Budget des Verwaltungshaushaltes geleistet werden.*

Eine Überschreitung des der Schule zugewiesenen Gesamtbudgets ist nicht zulässig.

12. Budgetabweichungen

Mehrausgaben sind grundsätzlich im Rahmen des Budgets abzudecken.

Über die Leistung ggf. dennoch entstehender überplanmäßiger Ausgaben, deren Deckung nicht innerhalb des jeweiligen Budgets realisiert werden kann, ist entsprechend dem gesetzlich bzw. durch Haushaltssatzung des Kreises Bergstraße vorgegebenen Verfahren zu entscheiden.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit die Abweichungen von der oder dem Budgetverantwortlichen beeinflusst wurden oder beeinflussbar waren (managementbedingt sind).

Zur Entscheidung, inwieweit Budgetüberschreitungen managementbedingt sind, hat die oder der Budgetverantwortliche über die Schulabteilung eine Stellungnahme zur möglichen oder bereits eingetretenen Budgetüberschreitung bei der Abteilung Controlling unter Angabe möglicher bzw. bereits ergriffener Gegensteuerungsmaßnahmen einzureichen.

Überplanmäßige Ausgaben werden, soweit diese von der oder dem Budgetverantwortlichen

- beeinflusst wurden oder beeinflussbar waren, auf das Budget der Schule für das Folgejahr vorgetragen (Verlustvortrag)
- nicht beeinflussbar waren, aus dem Gesamthaushalt des Kreises Bergstraße beglichen.

13. Delegation von Entscheidungskompetenzen

Der oder dem Budgetverantwortlichen wird im Rahmen der zur Bewirtschaftung zugewiesenen Budgetmittel in Abweichung von Ziffer 8.1 a) der "Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - des Kreises Bergstraße" die Befugnis erteilt, Einzelaufträge bis zu einem Wert von 5.100 € in eigener Verantwortung zu erteilen.

Aufträge für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Gruppierung .5001) sind in Abweichung des vorherigen Absatzes und von Ziffer 8.1 a) der "Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen" auf 1.500 € im Einzelfall begrenzt.

Aufträge werden von der jeweiligen Schule im Rahmen der festgesetzten Höchstbeträge namens und im Auftrag des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße erteilt. Zur Unterzeichnung der Aufträge ist ausschließlich die Leiterin oder der Leiter der Schule sowie im Verhinderungsfalle deren oder dessen Stellvertretung berechtigt.

Bei den Auftragsvergaben sind die Bestimmungen der VOL und der VOB sowie die hierzu ergangenen Dienstanweisungen des Kreises Bergstraße / *des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft* in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Für die Höhe der den Schulen übertragenen Entscheidungsbefugnis sind demgemäß die Vorgaben für die "freihändige Vergabe" maßgebend. Bei freihändigen Vergaben sind in der Regel 3 Preisangebote einzuholen; dies gilt nicht für die Beschaffungen des täglichen Bedarfs bis zu einem Betrag von 410 € (*netto*).

14. Budgetüberwachung

Zur Überwachung der Inanspruchnahme von Budgetmitteln hat die Schule über die ihr zu eigenverantwortlichen Bewirtschaftung überlassenen Haushaltsmittel eine Haushaltsüberwachungsliste (HÜL) zu führen, in die alle Ausgaben und Einnahmen in der bislang bereits praktizierten Verfahrensweise einzutragen und erteilte Aufträge vorzumerken sind.

15. Budgetberichte

Der oder die Budgetverantwortliche hat der Schulabteilung über außergewöhnliche Entwicklungen, insbesondere über erhebliche Abweichungen gegenüber der erwarteten finanziellen Entwicklung, zu berichten.

Im Bericht sind die von der Schule beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere zur Gegensteuerung möglicher Budgetüberschreitungen, sowie die damit verbundenen Ziele und Erwartungen zu erläutern.

Die Schulabteilung berichtet der Abteilung Controlling in standardisierter Form über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Schulbudgets.

16. Jahresabschluss der Schulbudgets

Der Jahresabschluss der einzelnen Schulbudgets wird bis auf weiteres von der Schulabteilung vorgenommen und der Finanzabteilung mitgeteilt.

Jede Schule erhält einen Jahresabschluss ihres Budgets.

17. Beschaffungs- und Vertragswesen

Das bisherige zentrale Beschaffungswesen sowie der Abschluss von Rahmenverträgen durch den Schulträger bleiben von den Richtlinien zur Budgetierung unberührt. Die Inanspruchnahme des zentralen Beschaffungswesens sowie der Rahmenverträge erfolgt durch die Schulen auf freiwilliger Basis.

18. Dezentrale Mittelverwaltung

Um eine weitestgehende Transparenz und Aktualität über die noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel zu erhalten und um Verwaltungsaufwand zu reduzieren, *erfolgt eine dezentrale Sollerfassung durch die Schulen des Kreises Bergstraße.*

19. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses.

20. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Budgetierung an Schulen treten zum 01.01.2005 in Kraft. *Die Änderungen dieser Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.*

Die Richtlinien verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.

Heppenheim, den 18. September 2006

Der Kreisausschuss
des Kreises Bergstraße

gez.

Matthias Wilkes
Landrat

gez.

Jürgen Lehmborg
Erster Kreisbeigeordneter